

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter

Verlag Heinz Jährenbrach, Düsseldorf, Florstr. 7, Tel. 127 92. Druck u. Versand Joh. van Nien, Krefeld, Ruth. Kirchstr. 65, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— 2.

Nummer 11

Düsseldorf, den 14. März 1931

Verbandort Krefeld

Aktienrechtsreform und Arbeiterschaft

Die Form der Aktiengesellschaften war von Haus aus eine demokratische Institution. Im Laufe der Zeit ist sie aber, man kann es ruhig sagen, eine der undemokratischsten Einrichtungen geworden, die wir heute haben. Allerlei Auslegungskünste der gesetzlichen Bestimmungen, die Handhabung von Mehrstimmrechts- und Vorzugsaktien, das Legitimationsstimmrecht und mangelnde Publizität haben dieses Wunder zuwege gebracht. Die Entwicklung unserer Wirtschaft ließ die Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform immer mehr vordringen. Die Kapitalmassen, die heute von Aktiengesellschaften verwaltet werden, sind so groß, daß die Frage der Aktienrechtsreform nicht nur die beteiligten Verwaltungen und Aktionäre angeht, sondern das ganze Volk. Vor allem hat auch die Arbeiterschaft an dieser Reform ein Interesse; denn für diese Unternehmen, in denen Millionen Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll, wenn nicht eine neue, so doch eine stark geänderte rechtliche Form geschaffen werden.

Das bisherige Aktienrecht wird den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft in keiner Weise gerecht.

Es sei nur daran erinnert, wie sehr die Gewerkschaften sich stets gegen die mangelnde Publizität gewehrt haben. Ebenso stehen sie auch im Kampfe gegen die ständig zunehmende Selbstherrlichkeit der Verwaltungen, die häufig, eben durch ihre Allgewalt, große Kapitalien völlig fehl investiert haben. Durch diese Eigenmächtigkeiten wurden nicht nur die Aktionäre empfindlich geschädigt, sondern oft auch Tausende von Arbeitnehmern um ihren Arbeitsplatz gebracht. Endlich kann es der Arbeiterschaft durchaus nicht gleichgültig sein, wenn die Behandlung des kleinen Aktionärs seitens der Verwaltung so ungünstig, daß die Ausgabe neuer Aktien heute nahezu unmöglich geworden ist. Man wende nicht ein, das sei eben die Folge des Kapitalmangels. Ein Blick auf den Geldmarkt zeigt deutlich, daß es nicht so sehr der Mangel als vielmehr die Scheu ist, die, nach all den schlechten Erfahrungen, die flüssigen Kapitalien hindert, in die langfristige Anlage hineinzugehen. Daß derartige Verhältnisse sich auf die Beschäftigungsmöglichkeit mancher Arbeitnehmer ungünstig auswirken, ist ganz ohne Frage.

Welche Aufgabe ergibt sich daraus für die Arbeiterschaft?

Sie muß sich gegen alle die Einrichtungen wenden, wodurch eine Diktatur der Verwaltung möglich ist. Es darf in Zukunft nicht heißen: „Wir können zwar dein Geld gebrauchen, aber sonst hast du nichts zu sagen.“ Aus diesem Grunde müssen auch alle Bestimmungen über Vorrats- und Mehrstimmrechtsaktien einer gründlichen Revision unterzogen werden. Ob man die Mehrstimmrechtsaktien reiflos beseitigen soll, kann zweifelhaft erscheinen, menigleich man auch zugeben muß, daß die Ueberfremdungsfahr in den meisten Fällen nur in der Phantasie der Verwaltungen bestanden hat. Dr. Bachmann tritt im „Deutschen“ für die völlige Abschaffung ein und begründet seine Stellungnahme damit, daß die Industrieführer selbst große Pakete dem Ausland überantwortet hätten. Das ist sicher richtig, aber man darf nicht vergessen, daß in einzelnen Fällen eine akute Ueberfremdungsfahr vorliegen kann. Aus diesem Grunde wäre es vielleicht richtig, folgende Regel aufzustellen: Mehrstimmrechtsaktien dürfen nur in besonderen Fällen auf besonderen Antrag und nach Prüfung durch eine staatliche Aufsichtsstelle ausgegeben werden. Derartige Sonderbestimmungen hatte auch das alte Aktienrecht. Man denke z. B. an die Aktien unter 1000 M. (§ 180 HGB.) Würde man noch der Verwaltung das Stimmrecht dieser Aktien entziehen und durch eine andere neutrale, evtl. staatliche Stelle ausüben lassen, so wäre jedem Mißbrauch vorgebeugt, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten. In keinem Falle kann die Arbeiterschaft dem Vorschlag des Industrieausschusses beipflichten, der die ganze Reform dabei bewenden lassen will, daß die Vorzugsaktie mindestens über 100 M. lauten soll. Wir sind nicht so optimistisch zu glauben, daß der Betrag von 100 M. für eine herrschaftslüsterne Verwaltung ein ernstes Hindernis sein kann.

Ein Sorgenkind der letzten Jahre sind die Vorratsaktien. Man versteht darunter folgendes: die Generalversammlung beschließt eine Kapitalerhöhung, stellt es aber in das Belieben der Verwaltung, wann und wie sie die Aktien verwenden will. Man sollte sie ruhig abschaffen. Jahrelang hat es ohne sie gegangen. Man hatte sogar in vielen Fällen, wo sie geschaffen wurden, das Gefühl, daß man nur eine Mode mitmachen wollte. Da die Vorratsaktien oft eine Blankovollmacht für einen selbstherrlichen Vorstand bildeten, haben sie nicht selten zu überflüssigen und schädlichen Expansionen geführt, deren Kosten Aktionäre und Arbeitnehmer zu tragen hatten.

Bekanntlich muß nach den gesetzlichen Bestimmungen jede Aktiengesellschaft ihre Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz alljährlich veröffentlichen. Doch,

was ist im Laufe der Jahre aus der sogenannten Publizität geworden?

Man veröffentlicht Zusammenstellungen, die mehr Ähnlichkeit mit einem Rätsel haben als mit einer Bilanz. Es ist daher nicht nur von Arbeitnehmerseite diese Frage als die schwerwiegendste der ganzen Reform bezeichnet worden. Kein geringerer als der bekannte Betriebswirtschaftler Schmalenbach hat darauf hingewiesen, daß bei der Art, wie die Publizität heute gehandhabt wird, es überhaupt nicht mehr möglich ist, rentable und unrentable Betriebe zu unterscheiden. Ob das für die ersteren ein erstrebenswertes Ziel ist, scheint doch sehr fraglich.

Das einzige Mittel, Abhilfe zu schaffen, ist, eine Normalbilanz vorzuschreiben, die zweier Forderungen gerecht wird, der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit. Wahr kann die Bilanz aber nur dann sein, wenn die Bewertung der einzelnen Bilanzposten wieder eine Bewertung und kein Phantasiegebilde ist. Leider hat der

Betriebsrätewahl 1931

Keine Parteipolitik



sondern

sozialer u. wirtschaftlicher Schutz

Mitbestimmung + Gleichberechtigung

durch die Gewerkschaften!

Ministerialentwurf die Bildung stiller Reserven nicht untersagt. Er beschränkt sich lediglich darauf, fiktive Kreditoren zu verbieten. Also sind stille Reserven auf der Aktivseite genau wie bisher erlaubt. Warum macht man es nicht wie früher und setzt den wahren Wert in die Bilanz ein. Fort mit den stillen Reserven! Sie sind überflüssig. Bedenkt man, daß jede Bewertung auf einer mehr oder weniger subjektiven Schätzung beruht, ist es zu verstehen, daß man nach dieser Richtung hin nicht zu kleinlich sein darf. Aber die bewußte Unterbewertung sollte verboten werden. Die stillen Reserven sind das Mittel, mit dem die Verwaltungen nicht nur hinterher ihre Verluste zudecken, sondern mit dem sie auch ihre Gewinne verstecken. Und da mündert man sich, wenn bei Lohnverhandlungen die Bilanzen in den Augen der Arbeitnehmer jede Beweiskraft verloren haben.

Die Bilanzwahrheit muß mit der nötigen Klarheit gepaart sein.

Dinge, wie die Zusammenfassung aller Außenstände, einschließlich der Bank- und Postcheckguthaben unter dem Worte Forderungen, kann man schon als bewußte Irreführung bezeichnen. Nach dieser Richtung hin enthält der Entwurf manchen Fortschritt. Durch die vorgeschriebene Trennung von Anlage- und Umlaufvermögen, durch weitgehende Spezifizierung der einzelnen Posten wird die Beurteilung der Liquidität in Zukunft wesentlich erleichtert. Leider ist eine Klärung der Beteiligungsverhältnisse in diesem Umfang nicht vorgesehen. Immer wieder hat die Arbeiterschaft darauf hingewiesen, daß sie ein berechtigtes Interesse daran hat, die wirtschaftlichen Verflechtungen klar zu sehen. Das ist aber nur dann möglich, wenn eine genaue Aufteilung des Kontos Beteiligungsverhältnisse geschrieben wird und wenn, das ist sehr wichtig, für die Konzernne die Bilanzen der angeschlossenen oder kontrollierten Betriebe gleichzeitig mitgeteilt werden.

Von Aktien und Aktiengesellschaften!

Der Uebergang vom handwerksmäßigen Betriebe zur Fabrik, also zum Großunternehmen, war mit den alten Gesellschaftsformen nicht durchzuführen. Die technische Ausrüstung verlangte soviel Kapital, daß die Kraft des einzelnen nicht ausreichte. Was lag da näher, als sich einer Gesellschaftsform zu bedienen, und zwar der Aktiengesellschaft, die zwar längst die Feuerprobe bestanden, aber trotzdem nur wenig Anwendung gefunden hatte. Bei ihr ist stets die Möglichkeit vorhanden, genügend Kapital aufzubringen; denn sie teilt die große Kapitalsumme in zahlreiche Einzelbeträge, die auch für den Winderbemittelten erschwinglich sind.

Die Gesellschafter der A.-G., Aktionäre genannt, zeichnen einen oder mehrere Anteile (Aktien) der Gesellschaft. Ihre Haftung, und das ist sehr wichtig, beschränkt sich nur auf die Höhe des übernommenen Kapitalbetrages. Im Gegensatz zur Einzelirma und offenen Handelsgesellschaft braucht die Firma der A.-G. keine Personalfirma, wie etwa Joseph Klein A.-G., zu sein, sie kann vielmehr auch eine sachliche Bezeichnung haben, wie Vereinigte Stahlwerke A.-G.

Das Kapital kann auf die verschiedenste Art und Weise aufgebracht werden. Die finanzielle Grundlage der Gesellschaft ist das Aktienkapital. Man bezeichnet es auch als Eigenkapital. Manche Unternehmen sichern sich daneben noch Anleihen, auch Fremdkapital genannt. Im Gegensatz zum Eigenkapital muß die Anleihe (Obligation) fest verzinst werden. Für kürzere Zeiten kommt auch der Bankkredit als finanzielle Rüstung in Frage. Er wird aber bald durch langfristige Mittel, Aktien oder Obligationen, abgelöst.

Nach der Art, wie die Aktien verkauft werden können, unterscheidet man Inhaber- und Namensaktien. Für die erstere besteht die Möglichkeit, sie ähnlich zu übertragen, wie man eine Banknote weiterverkauft. Wer das Recht an dem Papier hat, besitzt auch das Recht aus dem Papier. Wird der Betrag der Aktie nicht voll eingezahlt, wie es bei Versicherungsgesellschaften üblich ist (denn diese brauchen das Kapital nur als Garantiefonds), so muß die Aktie eine Namensaktie sein, d. h. auf den Namen des betreffenden Inhabers lauten. Ein solches Papier kann nur mit Indossament weitergegeben werden. Man schreibt auf die Rückseite „für mich an Herrn X.“

Um der Gesellschaft die Nachforderung des nicht eingezahlten Kapitals zu ermöglichen, muß die Uebertragung der Aktie der Verwaltung mitgeteilt werden, die daraufhin eine entsprechende Eintragung in ihrem Aktienbuch vornimmt. Auch Interimscheine, die sozusagen als vorläufige Aktie bei im Aufbau befindlichen Gesellschaften ausgegeben werden, müssen auf den Namen lauten.

Früher war der Mindestbetrag einer Aktie 1000,— Mark. Die Inflation hat auch hier Wandel geschaffen. Heute gibt es bereits solche von 20,— Mark Nennbetrag. Andere Länder, z. B. England, haben von jeher die Kleinkarte gehabt.

Die Aktien können mit verschiedenen Rechten ausgestattet werden. Danach unterscheidet man Stamm- und Vorzugsaktien. Die letzteren besitzen nicht selten einen zweifachen Vorzug: erstens Vorrangstellung bei der Gewinnverteilung und zweitens mehrfaches Stimmrecht. Zu erstens ist folgendes zu sagen: Bekanntlich kann, wenn das Unternehmen schlecht arbeitet, die Aktie oft jahrelang ohne Ertrag (Dividende) sein. Dadurch ist sie für Leute, die vom Ertrage ihres Kapitals leben müssen, fast unmöglich, es sei denn, daß ihnen eine, wenn auch nicht so hohe Dividende zugesichert wird. Wie man sieht, hat die Vorzugsaktie große Ähnlichkeit mit einem Stück einer festverzinslichen Obligationenleihe. Der wesentliche Unterschied ist das Stimmrecht. Zu zweitens: Nach § 252 des Handelsgesetzbuches kann die Vorzugsaktie auch mit mehrfachen Stimmrecht ausgestattet werden. Angeblich um die Ueberfremdung durch ausländisches Kapital zu verhüten, haben in der Inflationszeit zahlreiche Gesellschaften solche Aktien ausgegeben. In Wirklichkeit aber dienen diese Aktien häufig nur dazu, einer Winderheit die dauernde Herrschaft über das Unternehmen zu sichern. Um diesem Unfug, der häufig großen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat, zu steuern, wurde die Mehrstimmrechtsaktie später mit einer höheren Abgabe (Emissionssteuer) belegt. Ausgenommen sind nur die, deren Stimmrecht nur im Falle einer wirklichen Ueberfremdungsfahr wirksam ist.

Die Ausgabe (Emission) der Aktien muß mindestens gegen Pari erfolgen, d. h. für 1000 Mark nominaler Wert müssen auch wirklich 1000 Mark gezahlt werden. Dagegen bleibt es der Gesellschaft unbenommen, einen höheren Betrag zu fordern. Bei Kapitalerhöhungen gut fundierter Gesellschaften dürfte das durchweg üblich sein, während bei neuen Gesellschaften die Ausgabe oft zu 110 Prozent erfolgt. Auf diesem Wege zeichnet man mit dem Gesellschaftskapital zugleich den gesetzlichen Reservefonds, für dessen Aufbringung sonst der Gewinn der ersten Jahre hätte in Anspruch genommen werden müssen. Das Gesetz fordert nämlich, daß, solange 5 Prozent des Reingewinnes zurückgelegt werden, bis der Reservefonds 10 Prozent des Aktienkapitals erreicht hat. Bei Emissio-

Aktienrechtsreform und Arbeiterschaft

(Fortsetzung von Seite 1.)

nen über Bari ist der die Kosten übersteigende Mehrbetrag ebenfalls dem Reservefonds zuzuführen.

Die Aktionäre, die bei der Gründung der Gesellschaft mitwirken, bezeichnet man als Gründer. Es müssen ihrer mindestens fünf vorhanden sein, die für den ordnungsmäßigen Hergang der Gründung verantwortlich sind. Jeder von ihnen ist verpflichtet, wenigstens eine Aktie zu übernehmen. Die erste Aufgabe der Gründervereinigung ist die Feststellung der Satzung der Gesellschaft. Zu dem Gründungsvorgang gehört auch die Aufbringung des Kapitals. Übernehmen die für die Gründung Verantwortlichen alle Aktien, so spricht man von einer Simultangründung (simul = gleich). In der Praxis versuchen die Gründer nach erfolgter Errichtung der U.-G. sehr häufig, einen Teil der Aktien wieder abzugeben. Wichtig ist auch, daß im Falle der Simultangründung gleich die Wahl eines Vorstandes und Aufsichtsrates erfolgt, die den Gründungsvorgang nochmals nachprüfen. Heute werden fast alle Aktiengesellschaften auf diese Art gegründet; denn die Stufen- oder Sukzessivgründung ist erheblich verwickelter und schwerfälliger.

Normalerweise werden die Aktien gegen Barzahlung übernommen. In diesem Falle spricht man von einer Bargründung. Werden dagegen Aktien gegen Sacheinlagen gewährt (Sachgründung), so treten besondere Bestimmungen des Gesetzes in Kraft, um eine Benachteiligung der übrigen Aktionäre zu verhindern. Zunächst gehört der Sacheinlagen geleistet hat, ohne weiteres zu den Gründern und trägt mit ihnen die besondere Verantwortung für den Gründungsvorgang. Auch werden völlig unabhängige Revisoren durch die zuständige Handelskammer gestellt, die eine genaue Nachprüfung aller Vorgänge vorzunehmen haben. Die verschärfte Revision tritt auch dann ein, wenn Mitglieder des ersten Vorstandes und Aufsichtsrates zu den Gründern gehören. Erst nach Erledigung all dieser Formalitäten erfolgt die Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister. Bei der Sukzessivgründung hat das Gericht vorher noch eine Generalversammlung einzuberufen. Die besondere Nachprüfungspflicht sucht man dadurch häufig zu umgehen, daß man zuerst die Gesellschaft im Wege der Bargründung errichtet und die Sacheinlagen erst später von der Gesellschaft erwerben läßt. In diesem Falle spricht man von einer Schein-Bargründung.

Das wesentlichste Recht des Aktionärs ist das Recht auf Dividende, deren Höhe am Schlusse des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates durch die Generalversammlung festgestellt wird. Es wäre jedoch falsch zu glauben, daß der Aktionär sonst keine Vorteile hätte. Statt den Gewinn am Ende des Geschäftsjahres auszuschütten, kann er auch ganz oder teilweise dazu verwendet werden, die Mittel des Unternehmens zu stärken. Heute, wo der Kapitalmarkt so außerordentlich knapp ist, wird dieses Verfahren (Selbstfinanzierung) fast von allen Gesellschaften angewandt. Oft ist die Stärkung der Kapitaldecke nicht aus der Bilanz zu ersehen. Es entstehen also Reserven, die nicht sichtbar sind. (Stille Reserven.) Buchmäßig werden sie dadurch verdeckt, daß man entweder Neuanfertigungen ganz oder teilweise über Unkostenkonto laufen läßt oder aber, daß man Bestände, wie Wertpapiere, Halb- und Fertigwaren, zu einem niedrigeren als dem tatsächlichen Wert einsetzt, oder, daß zu große Abschreibungen vorgenommen werden. Die Reserven erhöhen den inneren Wert der Aktien, stellen also einen, wenn auch nicht sofort greifbaren Gewinn für den Aktionär dar. Im allgemeinen kann man sagen, daß das Interesse des Kleinaktionärs mehr auf Zahlung der Dividende gerichtet ist, während der Großaktionär und auch oft der Betrieb als solcher mehr Wert auf eine möglichst starke Kapitalkraft legen.

Die Erhöhung des Grundkapitals darf erst dann erfolgen, wenn die alten Aktien voll eingezahlt sind. Auch hierbei ist der Aktionär insoweit bevorzugt, als er ein gesetzliches Anrecht auf den Bezug der neuen Aktien hat. Allerdings kann dieses gesetzliche Bezugsrecht durch Beschlußfassung ausgeschaltet werden.

Die Aktiengesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person. Diese Rechte werden vom Vorstand, Aufsichtsrat und der Generalversammlung ausgeübt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die Angestellte der Gesellschaft sind. In den meisten Fällen erfolgt seine Bestellung durch den Aufsichtsrat. Er ist verantwortlich für die Leitung des Unternehmens. Als Entschädigung erhält er Gehalt und ist außerdem am Gewinn beteiligt. Es ist nicht notwendig, daß die Vorstandsmitglieder auch Aktionäre sind. Sehr häufig aber behalten sich die Aktionäre diese, sowie auch die Aufsichtsratsposten vor. Dadurch sind sie, wie schon vorher gesagt wurde, meist sehr wenig an der Auszahlung einer Dividende interessiert, woraus sich der Gegensatz zwischen Groß- und Kleinaktionär sehr oft erklärt.

Der Aufsichtsrat muß wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er hat die Pflicht, die Geschäftsführung mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes zu überwachen. Darum ist er berechtigt, jederzeit die Bücher einzusehen und die Kasse zu prüfen. Für diese Tätigkeit erhält er eine Entschädigung, Tantieme genannt, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Gerade an dem Ausmaß der Tantieme ist von Arbeitnehmerseite oft berechtigte Kritik geübt worden.

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Aktiengesellschaft. Jeder Aktionär kann hier sein Stimmrecht ausüben. Sie entscheidet über die Genehmigung der Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Wahl des Aufsichtsrates bezw. des Vorstandes, Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals, Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher, in besonderen Fällen mit 2/3 oder 3/4 Stimmen Mehrheit gefaßt.

Wie man sieht, ist die Generalversammlung durchaus demokratisch aufgefaßt. Allerdings wird dieses Prinzip in der Regel nach zwei, wenn nicht nach drei Seiten durchbrochen. Einmal ist es dem Kleinaktionär nur in den seltensten Fällen möglich, an der Generalversammlung teilzunehmen wegen der damit verbundenen Kosten. Dadurch

Angesichts der dauernden Auseinandersetzungen bei Lohnstreitigkeiten über die Selbstkosten müssen die Arbeitnehmer die Bestimmungen des Ministerialentwurfes als durchaus unzureichend bezeichnen.

Warum sollen die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit den Erträgen verrechnet werden? Warum weist man künftig Löhne und Gehälter und soziale Abgaben, nicht aber Tantiemen besonders aus? Warum unterläßt man nicht die Aufrechnung der Zinsen, da man doch schon für die Bilanz den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Aufrechnungen verboten sind? Alles in allem, das ist kein Fortschritt, das ist nur die Veremigung des Zustandes, gegen den die Arbeiterschaft stets Sturm gelaufen ist.

Daß der Entwurf die Formblätter für die Bilanzen vorzieht, wird von den Arbeitnehmerorganisationen begrüßt. Wenn diese nicht nach entsprechenden Kontorahmen aufgebaut sind, fehlt jede Vergleichsmöglichkeit. Vollständig ist diese erst dann, wenn während des Jahres auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der Berechnungsmethoden gewahrt wird. Um diese nachzuprüfen, kann man auf die Pflichtrevision nicht verzichten. Den Einwand des Industrieausschusses, es fehlten dafür die geeigneten Kräfte, wie man solche in England hätte, kann die Arbeitnehmer-schaft nicht als berechtigt anerkennen. Was sagen übrigens die Verbände der Buchrevisoren zu der Stellungnahme der Industrie?

Ist der Standpunkt der Industrie nicht sehr kurz-sichtig? Bei Auseinandersetzungen klagt sie stets über die zu geringe wirtschaftliche Einsicht der Gegenseite. Nun bietet sich eine Möglichkeit, die angezeigte Wichtigkeit ihrer Unterlagen von einer neutralen Stelle bescheinigen zu lassen, und man will nicht. Sollten die Zweifler doch Recht haben? Das Interesse der Arbeiterschaft an der Nachprüfung der Bilanzen ist darum doppelt groß, weil, ebenso wie in England, von denselben Stellen, die diese Prüfung vornehmen, zur gegebenen Zeit auch eine Prüfung der Selbstkostenrechnung durchgeführt werden könnte. Daß dadurch unter Umständen manchem Lohnkämpfe die Spitze genommen würde, sollten auch die Arbeitgeber einsehen.

Ist er also praktisch von der Mitbestimmung ausgeschaltet. In dieser Tatsache haben auch jetzt die hier und da gegründeten Aktionärvereinigungen nichts ändern können. Die meisten Aktien sind zur Aufbewahrung bei Banken hinterlegt. Liebt nun der Eigentümer das Stimmrecht nicht aus, dann werden diese Aktien von den Banken vertreten, natürlich in ihrem Sinne, nicht zu Gunsten der Kleinaktionärs. Dieses Legitimationsstimmrecht ist heftig umstritten worden. Bisher sind aber die Banken mit ihrer Ansicht durchgedrungen. Weiter kann auch die Mehrheitsrechtsakte das Stimmverhältnis zu Gunsten einer Gruppe verschieben.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft wurde in den Grundzügen schon in der Einleitung dargestellt. Es ist gewiß, daß ohne diese Gesellschaftsform die moderne Entwicklung nicht denkbar gewesen wäre. Aber trotz vieler Vorzüge hat die Aktiengesellschaft, wenigstens in ihrer heutigen gesetzlichen Form, große Nachteile, die eine Reform für die Zukunft beseitigen soll. Manches wurde bereits in den vorhergehenden Ausführungen angedeutet. Eine zusammenhängende Darstellung dieser Probleme, insbesondere vom Standpunkte der daran interessierten Arbeiterschaft, soll einem weiteren Artikel vorbehalten bleiben.

Zwei Textilbilanzen.

Ein Beispiel dafür, daß trotz der gedrückten Konjunktur bei entsprechender Einstellung der Werke noch bezriedigende Geschäftsergebnisse möglich sind, bieten zwei Bilanzen, die aus der süddeutschen Textilindustrie vorliegen:

Abschreibungen

Ein außerordentlich günstiges Bilanzbild zeigt der Bericht der Augsburger Kammgarnspinnerei A.G. über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Rohgewinn des Unternehmens erhöhte sich von 984 000 M. auf 1 108 000 M.; der Reingewinn von 814 000 M. auf 871 000 M. Für Abschreibungen wurden 490 000 M. gegen 379 000 M. im Vorjahre verbucht.

Die Bilanz ergibt eine wesentliche Verbesserung der Gesamtlage des Unternehmens. Trotz erheblicher Neuzugänge auf Wareninstandhaltung (212 400 M. gegen 198 500 M. Parki.) liegt die Liquidität der Gesellschaft in beachtlicher Weise. Die flüssigen Mittel erhöhten sich von 679 000 auf 1 765 000 M. Die Beteiligungen verminderten sich von 503 000 auf 460 000 M., die Vorräte gingen von 4 171 000 auf 3 151 000 M. zurück, Schuldner einschl. Bankguthaben von 7 535 000 auf 4 864 000 M. Die Abschreibungen auf Eigenschaften und Maschinen wurden dabei von 1 485 000 auf 1 974 000 M. erhöht, während das Konto „Gläubiger“ einen Rückgang von 4 370 000 auf 1 382 000 M. zeigt.

Alle Abteilungen der Gesellschaft waren nach dem Bericht das ganze Jahr hindurch voll beschäftigt; die Gesamtzeugung und der Export des Unternehmens konnten weiter bei gutem Absatz vergrößert werden. Die im Vorjahre von 12 auf 14 Prozent erhöhte Dividende wurde beibehalten.

Auch die im letzten Jahre von der Gesellschaft übernommenen Feintuchwerke A.-G. Essen-Werden, deren Aktienkapital von 2 Millionen M. sich ganz im Besitze der Augsburger Kammgarnspinnerei befindet, hatten günstig abgeschlossen und wird die Vorjahrsdividende von 6 Prozent ausgeschüttet.

Die Banken müssen bekanntlich alle zwei Monate eine Art Zwischenbilanz veröffentlichen. Es wäre gewiß kein Fehler gewesen, wenn man für die übrigen Aktiengesellschaften eine ähnliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen hätte.

Ein Kapitel für sich ist das Fragerecht des Aktionärs. Der Entwurf erkennt die Auskunftspflicht der Verwaltung zwar an, jedoch kann die Verwaltung die Auskunft dann verweigern, wenn „das überwiegende Interesse der Gesellschaft und der Allgemeinheit es verlangt“. Das ist ein sehr dehnbarer Begriff, und es ist fraglich, ob sich unter diesen Umständen die Auskunftspflicht trotz der vorgesehenen Spruchstelle in der Praxis bewähren wird.

Leider enthält der Entwurf nichts über die Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat.

Deren Tätigkeit ist bisher nur in einem Sondergesetz geregelt. Weit besser wäre es, wenn auch ihre Aufgaben im HGB. eindeutig festgelegt würden. Bisher ist es so, daß unsere Leute zwar im Aufsichtsrat vertreten sind, dagegen in den Kommissionen nicht. Mit einer solchen Regelung dürfen wir uns nicht zufrieden geben. Was die Arbeiterschaft verlangt, ist, daß außerhalb des Vorstandes ihre Vertreter in jedem Organ und in jeder Kommission Sitz und Stimme haben. Für Einzelpersonen mit besonderen Befugnissen sollte festgelegt werden, daß sie jedem Mitgliede des Aufsichtsrates gegenüber zur Auskunft verpflichtet sind. Dasselbe sollte auch für den Vorstand gelten. Ferner muß jedes Betriebsratsmitglied das Recht haben, in der Generalversammlung seine Ansicht vorzutragen. Die bisherige Stellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat ist durchaus unbefriedigend. Hier ist Gelegenheit zu gründlicher Verbesserung geboten.

Wer es wirklich mit der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ernst nimmt, muß zugeben, daß die Aktienrechtsreform eine Möglichkeit bietet, viel berechtigtes Mißtrauen für die Zukunft zu beseitigen. Die Arbeiterschaft kann um so mehr die Erfüllung ihrer Wünsche verlangen, als durch sie das Unternehmen in seiner Wirtschaftlichkeit in keiner Weise beeinträchtigt wird. W. Richterh.

Die Aussichten für das laufende Jahr werden von der Verwaltung in günstiger Weise beurteilt.

— und Gratisaktien.

Die Verwaltung der Zwirner- und Nähfadefabrik Göggingen in Augsburg schlägt der am 21. März stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung vor, die Dividende von 18 Prozent (i. B.) auf 12 Prozent zu ermäßigen und gleichzeitig das Aktienkapital durch Ausgabe von 6000 Stück auf den Inhaber lautende Namensaktien über je 300.— M. von 6 Millionen M. auf 7,8 Millionen M. zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen zunächst um 33 1/3 Prozent aus den Mitteln der Gesellschaft ausgezahlt und den Aktionären dergestalt angeboten werden, daß auf nominelle 1000.— alte Aktien je 300.— neue mit 33 1/3% eingezahlte Aktien unentgeltlich bezogen werden können.

Hinter der scheinbaren Dividendenherabsetzung verbirgt sich also in Wirklichkeit eine wesentliche Dividenden-erhöhung. Durch die Gewährung des Gratisbezugsrechts auf die mit 1/3 von der Gesellschaft eingezahlten Namensaktien wird den Inhabern der Dividende tatsächlich eine Sondervergütung gewährt, die weit über die Dividende hinausgeht. Die ausgezahlte Dividende vermindert sich gegen das Vorjahr um 6 Prozent = 360 000 M. Stimmt die Generalversammlung nur dem Vorschlag der Verwaltung auf Einzahlung von 1/3 der neuen Aktien aus Gesellschaftsmitteln zu, so bedeutet das eine Sonderdividende von (6000 x 300 = 1 800 000 : 3) 600 000 M., also 10 Prozent. Die wirkliche Dividende beträgt somit nicht 12, sondern 22 Prozent. Bewilligt aber die Generalversammlung die volle Einzahlung der neuen 1,8 Millionen M. Inhaberaktien als Gratisaktien aus Mitteln der Gesellschaft, so bedeutet das eine Sonderverzinsung von 30 Prozent, entspricht also einer Gesamtdividende von 42 Prozent.

Die Aktionäre der Zwirner- und Nähfadefabrik Göggingen werden unter solchen Voraussetzungen ohne Zweifel der vorgeschlagenen Dividenden-erhöhung zustimmen. Die „nebenbei“ erfolgende Sondervergütung hält sie reichlich schadlos.

Der Arbeiterschaft aber legt man gleichzeitig einen entsprechenden Lohnabbau auf.

Die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen

unter 18 Jahren in den Baumwollspinnereien soll in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach einem Beschlusse des „Cotton Textile Institute“ in Zukunft nicht mehr gestattet sein. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben dazu geführt, zunächst die Nachtzeit, während der die genannten Arbeiterkreise keine Arbeit verrichten dürfen, auf die Stunden von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens festzusetzen. Bisher haben die Mehrzahl der Baumwollspinnereibetriebe, und zwar 68 Proz. der nacharbeitenden Betriebe diesen Modus angenommen. Nur insgesamt 2 Prozent der gesamten Industrie haben sich gegen diese Beschränkung der Arbeitsverrichtung der Frauen und Jugendlichen ausgesprochen.

Die Durchführung des Programms erfolgt in bestimmter Reihenfolge in den nächsten Wochen und soll möglichst im März des laufenden Jahres beendet sein. Dr. de Werth.

Schlesische

Textil-Berufsgenossenschaft 1929

Am Anfang des Berichtsjahres waren 527 Betriebe bei der Genossenschaft eingetragen, 28 wurden gestrichen, 20 Betriebe neu versichert, am Ende des Jahres waren 519 Betriebe versichert, von denen 11 während des Jahres völlig ruhten. Eine starke Abnahme zeigt die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen, einschließlich der kaufmännischen und verwaltenden Angestellten, die nach dem dritten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 mit in die Unfallversicherung einbezogen werden: 1928 waren 68 819 Beschäftigte versichert, 1929 betrug die Zahl der Versicherten einschließlich 3149 kaufmännischen und verwaltenden Angestellten 57 559. Das ist eine Abnahme um 19,7 Prozent, rechnet man die kaufmännischen und verwaltenden Angestellten ab. Fogar um 26,4 Prozent. 1928 waren 63 840 Vollarbeiter versichert (2400 Arbeitsstunden für einen Vollarbeiter gerechnet), im Berichtsjahr waren es 54 643, also eine Abnahme um 16,8 Prozent. Die Gesamtsumme der Löhne und Gehälter zeigt eine Abnahme von 17,4 Prozent. 1928 betrug die Gesamtlohnsumme 86 151 401 RM., 1929 waren es, nach Abzug von 9 239 218 RM. für die Gehälter der kaufmännischen und verwaltenden Angestellten 73 369 851 RM.

Im Berichtsjahr wurden 1760 Unfälle gemeldet, 1928 waren es 1830. Von diesen 1760 Unfällen ereigneten sich 251 (25,3) auf dem Wege von und zur Arbeit, 8 sind Berufskrankheiten, die Zahl der Betriebsunfälle betrug also 1509 (157,7). Von den 251 Wegeunfällen entfallen 80 auf männliche (80) und 171 (173) auf weibliche Personen. Die Mehrzahl der Unfälle ereignete sich auf dem Wege zur Arbeit, 152 (162), auf dem Heimweg nur 99 (91).

Nach der Zahl der versicherten Personen gerechnet, sind die Unfälle gestiegen: auf 1000 durchschnittlich versicherte Personen entfallen im Berichtsjahr 30,91 Unfälle, 1928 dagegen nur 28,59.

Mehr Objektivität

Die deutsche Arbeitgeberzeitung Nr. 9 vom 1. März 1931 bringt unter der Überschrift „Kleine Mittel führen nicht zur Gesundung“ einen Auszug aus dem Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes für Hamburg-Altona. Eingangs dieses Berichtes wird darauf hingewiesen, daß die nahezu fünf Millionen Arbeitstuchenden, die aus dem Millionenheer von Kurzarbeitern noch täglich neuen Zugang erhalten, von dem ungeheuren Tiefstand der allgemeinen Beschäftigungslage in Deutschland zeugen. Wenn diese Entwicklung auch durch weltwirtschaftliche Ereignisse beschleunigt worden sei, so überrasche sie doch keineswegs als notwendige Folge der jahrelang betriebenen Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Es wird dann darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sich als untauglich erweisen, solange es nicht gelingt, die Herstellungskosten durch eine angemessene Herabsetzung der Stundenlöhne in Verbindung mit Sparmaßnahmen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu senken. Nur so könne Deutschland wieder konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt werden. Geschehe dies nicht, dann sei alle Hoffnung auf eine bessere Zukunft vergebens.

Von der Sozialpolitik sagt der Bericht, sie sei zugeschnitten auf die menschlichen Schwächen und fördere die Entartung, während sie umgekehrt darauf gerichtet sein müßte, die Leistungsfähigkeit und den Leistungswillen zu stärken. Das Ziel der Sozialpolitik müsse sein, die leistungsfähigen Schichten unseres Volkes zu schützen und sie immer leistungsfähiger zu machen. Das allein sei wahre soziale Fürsorge, da der Schwache von dem Starcken lebt und untergehen muß, wenn der Starcke ihm nicht mehr helfen kann.

In diesem Geschäftsbericht des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes tritt uns ganz kraß und einseitig der scharfmacherische Arbeitgeberstandpunkt entgegen. Weiterer Lohnabbau und Abbau der Sozialversicherung, das sind die Rezepte, die man immer wieder angreift. Sie haben eines für sich. Es gehört nämlich nicht viel Geist und Nachdenken dazu, sie zu propagieren. Der Lohnabbau, der bereits auf der ganzen Linie durchgeführt ist, und der sich im Arbeiterhaushalt verheerend auswirkt, genügt den Herrschenden somit noch nicht. Man will konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt werden. Darum weiterer Lohnabbau. In dem Maße aber, wie wir hier abbauen, folgt uns das Ausland, um sich der deutschen Konkurrenz zu erwehren.

Was der Bericht über die Sozialpolitik sagt, ist so einseitig und plump, daß es sich kaum lohnt, darauf einzugehen. Sie soll auf die menschlichen Schwächen zugeschnitten sein und die Entartung fördern. Dabei wird auch heute noch der deutsche Arbeiter als der tüchtigste und intelligenteste gewertet, trotz jahrzehnte langen Wirkens der deutschen Sozialversicherung. Wäre obige Behauptung richtig, so müßte das Gegenteil der Fall sein.

Nach dem Bericht muß das Ziel der Sozialpolitik sein, die leistungsfähigen Schichten des Volkes zu schützen, um sie immer leistungsfähiger zu machen. Dieses Rezept in der Gegenwart angewandt, würde schon bald zur Katastrophe führen. Wenn sich die Sozialversicherung nicht mehr der Armen, Schwachen und Siechen annehmen würde, sondern diese an die leistungsfähigen Schichten verwies, dann wäre dies das Ende, der Kampf aller gegen alle. Man denke an die fünf Millionen arbeitslosen Menschen ohne Familienangehörige.

In der Gegenwart mit ihren starken sozialen Spannungen müßte man eigentlich erwarten, daß eine große Arbeitgeberorganisation in ihren Verlautbarungen etwas mehr Objektivität und Sachlichkeit an den Tag legen würde. Aber ein Teil des deutschen Arbeitgeberiums hat aus der Vergangenheit nichts gelernt. Man lebt nach wie vor in dem Wahn, mit den alten Mitteln und Methoden die Arbeiterschaft niederknüppeln zu können. Daß dies nicht zur Tatsache wird, dafür wird die organisierte Arbeiterschaft schon sorgen.

R. W.

Lohnbewegungen in der Textilindustrie

Schiedspruch für Südbayern

Für die südbayerische Textilindustrie wurde am 3. März ein Schiedspruch gefällt, der eine Lohnsenkung von 8 Prozent vorsieht. Die Stundenlöhne für die Arbeiter der Nebenberufe sollen um 6 Prozent ermäßigt werden. Dieses Abkommen kann mit 14tägiger Frist erstmals zum 9. August d. J. gekündigt werden.

Entscheidung für die pfälzische Textilindustrie

Der stellvertretende Landesrichter für die pfälzische Textilindustrie hat auf Grund der ihm von den Parteien erteilten Ermächtigung den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Kaiserslautern vom 31. Januar dahingehend geändert, daß an Stelle der im Schiedspruch vorgesehenen Senkung der Löhne um 11,8 Prozent eine Senkung der Löhne um 8 Prozent eintritt. Laufdauer bis 31. Juli d. J.

Einigung in der Aachener Textilindustrie

Bei den Nachverhandlungen über die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches für die Aachener Textilindustrie ist eine Einigung erzielt worden.

Die Löhne für Maschinenrahmer, Walker, Rauher, Spüler usw. sollen nicht wie im Schiedspruch vorgesehen 66 Pfg., sondern 68 Pfg. betragen. Im übrigen verbleibt es bei der im Schiedspruch vorgesehenen Lohnsenkung von 5,8 Prozent.

Verbindlichkeitsklärung der Schiedsprüche für Westsachsen und Ostsachsen

Der Reichsarbeitsminister hat auf Antrag der Arbeitgeber die Schiedsprüche für Westsachsen und Ostsachsen für verbindlich erklärt.

Lohnabbau abgelehnt

Die mech. Weberei M. Neuberg & Co. in Hannover arbeitet seit Oktober 1929 stark verkürzt. Seit Oktober 1930 arbeitet ein Teil der Belegschaft 35 Stunden, ein Teil arbeitet 28 Stunden und ein Teil arbeitet 21 Stunden pro Woche. Infolge der kurzen Arbeitszeit liegen die Löhne der Belegschaft zwischen 30,- Mark und 10,- Mark pro Woche.

Als nun überall die Löhne in der Textilindustrie mit Hilfe der Schlichtungsbehörden gekürzt wurden, kündigte die Firma Neuberg den Lohnstarif und verlangte von den Gewerkschaften eine Lohnsenkung bei den Zeit- und Akkordgrundlöhnen um 6 Prozent.

Die Gewerkschaften lehnten jede Lohnkürzung, als für die Belegschaft untragbar ab. Die Firma rief darauf den Schlichtungsausschuß Hannover an, um mit seiner Hilfe den beabsichtigten Lohnabbau durchzuführen zu können.

Der Schlichtungsausschuß lehnte jedoch in seiner Sitzung vom 28. Februar 1931 jede Lohnkürzung ab. Es wurde betont, daß bei den geringen Verdiensten eine Senkung der Löhne für die Arbeiterschaft untragbar wäre.

Erst wenn die Firma der jetzigen Belegschaft allgemein eine Verlängerung der Arbeitszeit um fünf Stunden in der Woche garantiert, kann sie erneut mit ihrem Antrag auf Lohnsenkung wiederkommen.

Die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse haben in letzter Zeit viel zu sehr die Rücksicht auf ein notwendiges Existenzminimum der Arbeiterschaft vermissen lassen.

Der Vorschlag des Schlichtungsausschusses Hannover trägt diesem Gedanken endlich einmal Rechnung. Es wäre zu wünschen, wenn dieses Vorgehen überall Nachahmung fände.

L.

Die deutsche Sozialversicherung 1930

Ein Blick auf die Entwicklung der Sozialversicherung im Jahre 1930 zeigt, daß dieses Jahr für die Versicherung bedeutend ungünstiger verlaufen ist, als das Jahr 1929. Von keinem der deutschen Sozialversicherungs-

gestiegen, die Ausgaben von 160 Millionen RM. 1929 auf 226 Millionen RM. 1930.

Auch für die Unfallversicherung liegen schon abschließende Schätzungen vor. Nach überschlägiger Berechnung werden sich die Gesamtausgaben der Träger der Unfallversicherung auf rund 430 Millionen RM. belaufen. Die Steigerung der Ausgaben wird demnach nicht das gleiche Ausmaß zeigen wie im Jahre 1929.

Die Unfallversicherung 1929

Die Zahl der deutschen gesetzlichen Unfallversicherungen hat sich 1929 nur wenig geändert; es waren wie im Vorjahr 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften und 14 Zweiganstalten, 40 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, sowie 527 Ausführungsbehörden tätig. Einschließlich der Sektionen betrug die Gesamtzahl der Versicherungsträger 1434, 1928 dagegen 1422.

Die Zahl der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betriebe ist um 120 311 (12,6 v. H.) auf 1 077 191, die der Vollarbeiter um 169 157 (1,6 v. H.) auf 10,8 Millionen gestiegen. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft weist seit einigen Jahren einen ständigen Rückgang in der Zahl der Betriebe auf. In der Textilindustrie wurde der Stand von 1927, trotz der Abnahme, noch überschritten. Bei den Betrieben, die von der Ausdehnung der Unfallversicherung nur wenig betroffen wurden, ist die Vollarbeiterzahl infolge der Wirtschaftskrise fast ausnahmslos gesunken. Nach Abzug der Doppelversicherten stellte sich die Zahl der Versicherten in der Unfallversicherung auf ungefähr 24 Millionen gegen 23,3 Millionen 1928.

Im Berichtsjahr wurden, ohne Berufskrankheiten, 165 896 Unfälle erstmals entschädigt, im Vorjahr dagegen nur 159 886, also 3,7 Prozent mehr. Von 1927 auf 1928 hatte die Steigerung 17,6 Prozent betragen. Im Verhältnis zum Versichertenbestand ist ein Rückgang der Unfallziffern zu verzeichnen, außer den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die Unfälle verliefen im allgemeinen günstiger als im Vorjahr, trotz der größeren Zahl der erstmals entschädigten Unfälle war die Zahl der tödlichen Unfälle kleiner als 1928.

Die Zahl der rentenberechtigten Verletzten ist von 1928 bis 1929 um 43 745 (5,5 Prozent) auf 835 713, die der Hinterbliebenen um 3852 (2,1 Prozent) auf 189 580 gestiegen. Die Zunahme war verhältnismäßig geringer als von 1927 auf 1928. Im ganzen liefen im Berichtsjahr 1 025 293 Unfallrenten gegen 977 696 im Vorjahr.

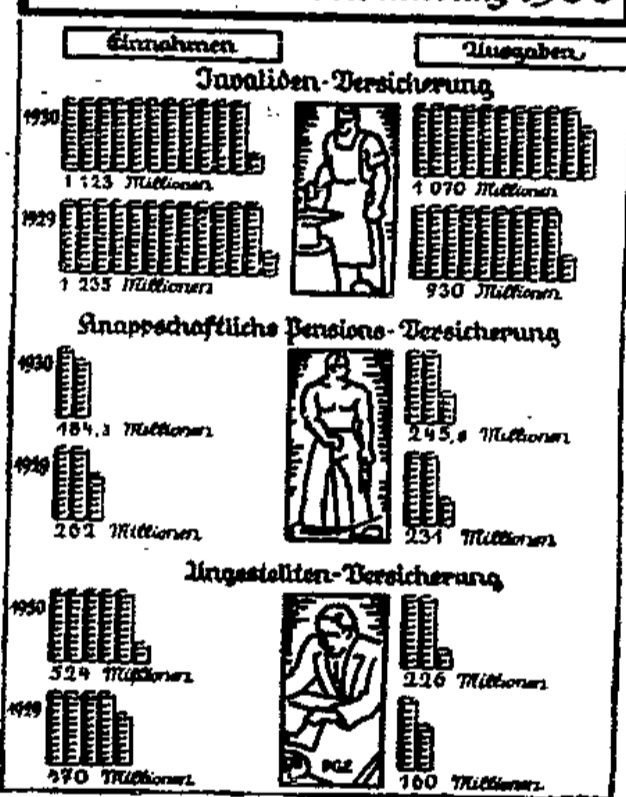
Die Gesamtausgaben der Unfallversicherung betrugen 410,7 Millionen RM., das sind 33,3 Millionen RM. mehr als im Vorjahre, also eine Zunahme der Ausgaben um 9 Prozent. Die Entschädigungsleistungen und unter diesen die Rentenzahlungen waren mit 340,9 Millionen RM. die Hauptsumme. Die eigentlichen Verwaltungskosten betrugen 10,1 Prozent der Gesamtausgaben gegen 10,4 Prozent 1928.

Die Einnahmen der Unfallversicherung beliefen sich einschließlich der Beträge, die den Ausführungsbehörden zur Bestreitung der Ausgaben aus den Haushaltsmitteln überwiesen wurden, auf 429,9 Millionen RM. gegen 325,9 Millionen RM. im Vorjahre.

Das Vermögen der Unfallversicherung betrug am Ende des Berichtsjahres 314,7 Millionen RM.; es war 19,2 Millionen RM. oder 6,6 Prozent höher als zum Schlusse des Vorjahres.

Im Jahre 1930 werden die Gesamtausgaben der Unfallversicherung nach überschlägiger Berechnung des Reichsversicherungsamtes ungefähr 430 Millionen RM. betragen haben.

Sozial-Renten-Versicherung 1930



Das Jahr 1930 ist für die deutsche Sozialversicherung lebendiger unglücklicher verlaufen als das Jahr 1929. Dieser Verlauf ist nicht so sehr für die Rentenversicherungen der Sozialversicherung, sondern am stärksten für die Arbeitslosenversicherung. Aber auch die Invalidenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung haben eine ungünstige Entwicklung genommen. In beiden Rentenversicherungen sind die Einnahmen im Jahre 1930 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, dagegen sind die Ausgaben 1930 auch weiterhin gestiegen. Zwar sind in der Invalidenversicherung die Einnahmen noch um 63 Millionen Reichsmark höher als die Ausgaben; dagegen liegen aber in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Ausgaben um 61,6 Millionen Reichsmark über den Einnahmen.

zweige liegen schon abschließende Zahlen vor. Dies trifft vor allem auf die Arbeitslosenversicherung und auf die Krankenversicherung zu. Bei den anderen Sozialversicherungsträgern lassen sich aber schon gute Schätzungen geben, die auf dem Zahlenmaterial des größten Teiles des abgelaufenen Jahres beruhen.

Die Einnahmen in der Invalidenversicherung betrugen 1123 Millionen RM. gegenüber 1235 Millionen RM. im Jahre 1929. Sie sind also zurückgegangen. Dem Charakter der Invalidenversicherung entsprechend mußten die Ausgaben dagegen weiter steigen. Sie betrugen 1930 rund 1070 Millionen RM. gegen 930 Millionen RM. im Vorjahre.

Die gleiche Entwicklung ist in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu verzeichnen. Hier sind die Einnahmen recht erheblich gesunken, und zwar auf 184,3 Millionen RM. gegenüber 262 Millionen Reichsmark im Jahre 1929. Die Ausgaben sind auch hier weiter gestiegen, von 231 Mill. RM. 1929 auf 245,8 Millionen RM. 1930. Während noch im Vorjahre die Einnahmen um 31 Millionen größer waren als die Ausgaben, sind in diesem Jahre die Ausgaben um 61,3 Millionen größer als die Einnahmen.

Die Angestelltenversicherung hat sich verhältnismäßig günstig entwickelt. Bei ihr sind die Einnahmen von 470 Millionen RM. auf 524 Millionen RM.

Berichte aus den Ortsgruppen

Dülken. Die Jahresgeneralversammlung der Ortsgruppe Dülken fand am 8. Februar 1931 im alten Waisenhaus...

Hüls. Am 3. Februar fand unsere Jahresgeneralversammlung statt. Als Ortsgruppenvorsitzender eröffnete der Kollege Johann Hoff die gutbesuchte Versammlung...

Lobberich. Unsere Ortsgruppe hatte ihre Mitglieder am 1. Februar, morgens 10 Uhr zur Jahresgeneralversammlung im Lokale Haus eingeladen.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Kollege Theodor Nießen, begrüßte einleitend die zahlreich Erschienenen.

Anschießend nahm der Kollege Dörpinghaus Stellung zur gegenwärtigen lohnpolitischen Lage. Lohnabbau, so führte er aus, ist nicht das Mittel zum Aufbau der Textilindustrie.

Die Industrie hätte es durch eine jahrelange systematische Beeinflussung der öffentlichen Meinung verstanden, die für ihre Abbaubestrebungen günstige Atmosphäre zu schaffen.

Wiederum konnte man drei Jubilaren, die Kollegen Aug. Thiamann, Heinz Brockmann und Heinz Wolf, das Verbandsdiplom und die Silbermedaille für 25jährige Zugehörigkeit zum Verbands überreichen.

in der Erwartung, daß auch weiterhin der gesunde Geist in der Ortsgruppe lebendig bleiben möge, die trotz der ersten Lage harmonisch verlaufene Versammlung.

Aus der Niederlausitz. Unsere Forderungen an Staat und Wirtschaft war das Hauptthema von Versammlungen in Forst und Cottbus. Kollege Bicker, Dresden, der zu diesem Thema sprach, ging davon aus, daß das deutsche Volk augenblicklich einen verzweifelten Kampf um seine Lebensgrundlage führe.

Nationalisierung, auf einen längeren Zeitraum durchgeführt, kann nicht so nachteilige Folgen haben, wie die in einem zu kurzen Zeitraum durchgeführte Nationalisierung.



Wunder wirken kann keiner. Wohl aber können wir unsere wirtschaftliche Lage sichern und verbessern durch den Verband!

Der Preissturz der Rohstoffe trug auch nicht dazu bei, eine Belebung der Wirtschaft herbeizuführen.

Auswege aus der Krise: Die Ursachen chronischer Art (dichte Besiedelung Deutschlands und Rohstoffarmut) können wir nicht ändern. Es sei denn, daß durch aktive Außenpolitik ausichtsreiche Kolonien zurückgewonnen werden können.

Die Schwierigkeiten der Gegenwart dürfen uns nicht so beeinflussen, daß wir die positive Mitarbeit im wirtschaftlichen und politischen Leben darüber vergessen.

Rachfolgend und auch in Versammlungen in Sommerfeld und Guben sprach die Kollegin Fischer über die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frau im heutigen Wirtschaftsleben.

Einen umfangreichen Jahresbericht gab der Kollege Arthöcker. Er zeigte die wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Entwicklung vom Jahre 1929 bis jetzt, um den Rückgang des Wirtschaftslebens charakterisieren zu können.

Noch fanden die Tarifbewegungen eine eingehende Besprechung. Zum Schluß wurde auf den Ernst der Zeit und auf die Strömungen innerhalb der Arbeiterchaft hingewiesen.

Schönau. Am 24. Januar, abends 8 Uhr hielt im Gasthaus „Zum Adler“ unsere Ortsgruppe ihre Jahresgeneralversammlung ab, zu der die Kollegenschaft in stattlicher Anzahl erschienen war.

In seinen Begrüßungsworten, die besonders dem anwesenden H. S. Vikar Stork sowie dem Kollegen Gering als Vertreter der Geschäftsstelle in Lörrach und den als Gäste der Versammlung anwesenden alten früheren Mitgliedern der Ortsgruppe galten, dankte der erste Vorsitzende, Kollege Johann Klingler, für den guten Besuch und gab die Tagesordnung noch einmal bekannt.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Aktienrechtsreform und Arbeiterchaft. — Von Aktien und Aktiengesellschaften! — Zwei Textilarbeiter. — Die Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen. — Schließliche Textil-Berufsgenossenschaft 1929. — Mehr Objektivität. — Lohnbewegungen in der Textilindustrie. — Die deutsche Sozialversicherung 1930. — Die Unfallversicherung 1929. — Berichte aus den Ortsgruppen: Dülken. — Hüls. — Lobberich. — Aus der Niederlausitz. — Rheine. — Schönau. — Inzerate.

Schriftleitung: Otto Maier, Düsseldorf, Flocastr. 7.

Advertisement for 'Billige böhmische Bettfedern' (cheap Bohemian bed feathers) by S. Beisch, listing prices for various types of feathers.

Advertisement for 'Sprechapparate' (speaking apparatus) by Max Horn, Orgel-Harmoniumfabrik Eisenberg/Thüringen.

Advertisement for 'Heil- und Wundsalbe' (healing and wound ointment) by Aloker Zuberdorfer, listing its benefits and price.

Advertisement for 'Der Deutsche' (The German) newspaper, stating it is the daily newspaper of the Christian workers.